## S 2 U 343/97

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

| | |
|---|---|
| Land | Freistaat Bayern |
| Sozialgericht | Bayerisches Landessozialgericht |
| Sachgebiet | Unfallversicherung |
| Abteilung | 18 |
| Kategorie | Urteil |
| Bemerkung | - |
| Rechtskraft | - |
| Deskriptoren | Vermutung der Rechtswidrigkeit eines nach Veranlagung ergangenen Beitragsbescheides Anforderung an die Begründung eines Beitragsbescheides Beitragsbescheid Faktoren der Beitragsberechnung gerichtliche Aufklärungspflicht unsubstantiiertes Vorbringen |
| Leitsätze | 1. Ein nach einer Veranlagung ergangener Beitragsbescheid ist ausreichend begründet, wenn er die Faktoren der Beitragsberechnung enthält. 2. Die bloße Vermutung eines Versicherten, die Berechnungsgrundlagen eines Beitragsbescheides seien rechtswidrig, ohne im Einzelnen darzutun, worin die Rechtswidrigkeit liegen soll, löst keine Aufklärungspflicht des Gerichts aus. Ein Gericht braucht bloßen Vermutungen oder jedem unsubstantiierten Vorbringen der Beteiligten nicht nachzugehen (vgl BSG Beschluss vom 02.10.1996 Az: 6 BKa 63/95 = juris KSRE 064900718). 3. Ein Versicherter hat kein subjektiv öffentliches Recht auf Überprüfung der Verwaltungskosten eines Versicherungsträgers. Ein etwaiges unwirtschaftliches Handeln des Trägers im Bereich der Verwaltungskosten kann nur von den hierzu satzungsgemäß berufenen Verwaltungsorganen gerügt und abgestellt werden. |
| Normenkette | RVO § 745 Abs1<br>RVO § 725 Abs 2<br>RVO § 746<br>SGB IV § 34 Abs 1 S 1 |

| | |
|---|---|
| | SGB VII § 168 |

**1. Instanz**

| | |
|---|---|
| Aktenzeichen | S 2 U 343/97 |
| Datum | 12.11.1998 |

**2. Instanz**

| | |
|---|---|
| Aktenzeichen | L 18 U 11/99 |
| Datum | 25.09.2002 |

**3. Instanz**

| | |
|---|---|
| Datum | - |

I. Die Berufung der KlÃ¤gerin gegen das Urteil des Sozialgerichts NÃ¼rnberg vom 12.11.1998 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃ□ergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob der Beitragsbescheid fÃ¼r das Jahr 1995 rechtmÃ¤Ã□ig ist.

Die KlÃ¤gerin stellt feinmechanische PrÃ¤zisionsteile, NÃ¤gel und Nadeln her und ist Mitglied der Beklagten. Mit Beitragsbescheid vom 15.04.1996 und â□□ nach Berichtigung â□□ 02.06.1997 forderte die Beklagte fÃ¼r das Jahr 1995 unter BerÃ¼cksichtigung der gemeldeten Lohnsummen BeitrÃ¤ge aus den Gefahrklassen 2,5 (Feinmechanik), 3,5 (Herstellung von Nadeln und NÃ¤geln) und 1,0 (BÃ¼ro) entsprechend dem Veranlagungsbescheid vom 26.06.1992 von der KlÃ¤gerin in HÃ¶he von 73.061,93 DM.

Gegen diesen Bescheid erhob die KlÃ¤gerin Widerspruch. Zur BegrÃ¼ndung trug sie vor, der gegenÃ¼ber 1988 zu zahlende Betrag stehe in keinem VerhÃ¤ltnis zu den bei der Berufsgenossenschaft (BG) angefallenen Kosten und den von ihr erbrachten Leistungen. So habe sie von 1988 bis 1995 425.353,73 DM entrichtet, wo hingegen die Leistungen an die Mitarbeiter in den Jahren 1991 bis 1995 lediglich 26.823,21 DM betragen hÃ¤tten. Die Beitragsgestaltung der Beklagten habe daher enteignenden Charakter und sei verfassungswidrig. Die im Bescheid aufgefÃ¼hrten Gesamtaufwendungen der BG fÃ¼r das Jahr 1995, die Umlageziffer und die Durchschnittsbelastungsziffer von 25 % sowie die Eigenbelastungsziffer von 23 % seien nicht nachprÃ¼fbar. Die Festlegung einer Entgeltgrenze von 108.00,00 DM in Â§ 22 Abs 2 der Satzung der Beklagten stehe auÃ□er VerhÃ¤ltnis zu der gesetzlichen Grundsatzbegrenzung auf 36.000,00 DM gemÃ¤Ã□ Â§Â§ 726, 575 Reichsversicherungsordnung (RVO). Die Verpflichtung zur Beitragszahlung bedÃ¼rfe auch hinsichtlich der HÃ¶he der BeitrÃ¤ge eines fÃ¶rmlichen Gesetzes. Es lasse sich nicht nachvollziehen, ob die Vorschrift des Â§ 755 RVO Ã¼ber die

RÃ¼cklagenbildung fÃ¼r das Beitragsjahr 1995 eingehalten sei und die Beklagte von der MÃ¶glichkeit der Beitragsbegrenzung durch geringere ZufÃ¼hrungsbetrÃ¤ge zur RÃ¼cklage gem Â§ 755 Abs 2 RVO Gebrauch gemacht habe. Der Beitragsbescheid lasse auch nicht erkennen, wieviel Betriebsmittel im Sinne von Â§ 753 RVO die BG in den Gesamtaufwendungen des Jahres 1975 untergebracht habe und ob die Betriebsmittel in der angesetzten HÃ¶he gerechtfertigt gewesen seien. SchlieÃlich stelle Â§ 22 Abs 3 der Satzung keine ausreichende Rechtsgrundlage fÃ¼r die Ausgleichslast in HÃ¶he von 6.966,86 DM dar und sei die Umlageziffer zum Konkursausfallgeld mit 0,001578 nicht nachprÃ¼fbar. Die Beklagte wandte mit Schreiben vom 14.02.1997 ein, dass ein unmittelbarer Vergleich von erhaltenen Leistungen zum Beitragsaufkommen nicht das vom Solidargedanken getragene Versicherungsprinzip berÃ¼cksichtige. Die Berechnung des Beitrages sei aus den im Beitragsbescheid ausgewiesenen Werten nachvollziehbar. Eine vollstÃ¤ndige NachprÃ¼fbarkeit der Ermittlung der Umlageziffer bzw Durchschnittsbelastungsziffer sei im Beitragsbescheid nicht mÃ¶glich und werde vom Gesetzgeber auch nicht verlangt. Die Eigenbelastungsziffer sei im Beitragsbescheid ohne weiteres nachzuvollziehen. Die Satzung stelle auch eine ausreichende rechtliche Grundlage fÃ¼r die Festlegung eines Jahresarbeitsverdienstes von 108.000,00 DM dar. Die Erhebung der Ausgleichslast und des Konkursausfallgeldes beruhe auf einer gesetzlichen Grundlage.

Die KlÃ¤gerin hielt mit Schreiben vom 26.02.1997 an ihrem Widerspruch ohne weitere BegrÃ¼ndung fest. Daraufhin wies die Beklagte den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 21.08.1997 zurÃ¼ck.

Im anschlieÃenden Klageverfahren vor dem Sozialgericht (SG) NÃ¼rnberg hat die KlÃ¤gerin begehrt, den Beitragsbescheid der Beklagten fÃ¼r das Jahr 1995 aufzuheben und sich zur BegrÃ¼ndung auf ihren Widerspruch bezogen. Die Beklagte hat sÃ¤mtliche vorgetragenen Argumente der KlÃ¤gerin fÃ¼r unsubstantiiert gehalten und gemeint, es dÃ¼rfe nicht Aufgabe des Gerichts sein, jedem einzelnen noch so fern liegendem Argument nachzugehen. Die von der KlÃ¤gerin geforderten weiteren Angaben im Beitragsbescheid mÃ¼ssten nicht Bestandteil des Beitragsbescheides sein. Das SG hat die Klage mit Urteil vom 12.11.1998 abgewiesen und sich im Wesentlichen auf die angefochtenen Bescheide bezogen.

Gegen dieses Urteil hat die KlÃ¤gerin Berufung eingelegt und ihr bisheriges Vorbringen wiederholt. Die Beklagte hat daran festgehalten, dass die Berechnung des Beitrages aus dem im Beitragsbescheid ausgewiesenen Werten nachvollziehbar sei. Die gesetzliche Grundlage fÃ¼r die Erhebung von BeitrÃ¤gen zur Ausgleichslast und dem Konkursausfallgeld sei in den ErlÃ¤uterungen zum Beitragsbescheid aufgefÃ¼hrt. Die Beklagte habe keine MÃ¶glichkeit, diese gesetzlich vorgeschriebenen Zahlungen zu beeinflussen.

Die KlÃ¤gerin beantragt, das Urteil des SG NÃ¼rnberg vom 12.11.1998 aufzuheben und den Beitragsbescheid der Beklagten fÃ¼r das Jahr 1995 vom 15.04.1996 in der Fassung des berichtigten Beitragsbescheides vom 02.06.1997 und des

Widerspruchsbescheides vom 21.08.1997 abzuÃ¤ndern. Sie beantragt weiter durch Einholung eines SachverstÃ¤ndigengutachtens Beweis darÃ¼ber zu erheben, ob die Verwaltungskosten der Beklagten in den letzten fÃ¼nf Jahren Ã¼berproportional im VerhÃ¤ltnis zu den Versicherungsleistungen zugenommen haben.

Die Beklagte beantragt, die Berufung der KlÃ¤gerin gegen das Urteil des SG NÃ¼rnberg vom 12.11.1998 zurÃ¼ckzuweisen.

ErgÃ¤nzend zum Sachverhalt wird auf die Akte der Beklagten und die Gerichtsakten beider RechtszÃ¼ge Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die Berufung ist zulÃ¤ssig, aber nicht begrÃ¼ndet. Die KlÃ¤gerin hat keinen Anspruch auf AbÃ¤nderung des ergangenen Beitragsbescheides.

Der Beitragsbescheid der Beklagten fÃ¼r 1995 ist rechtens. Der Beitrag wurde unter BerÃ¼cksichtigung der von dem Mitgliedsunternehmen gemeldeten Lohnsummen und den aus dem Veranlagungsbescheid vom 26.06.1992 ersichtlichen Gefahrklassen 2,5 (Feinmechanik), 3,5 (Herstellung von Nadeln und NÃ¤geln) und 1,0 (BÃ¼ro) sowie der fÃ¼r die Umlage 1995 gÃ¼ltigen Umlageziffer 0,002985 richtig errechnet. Ebenso sind die Anteile an der Ausgleichslast und am Konkursausfallgeld richtig ermittelt.

Die RechtmÃ¤Ã igkeit des Beitragsbescheides von 1995 richtet sich noch nach den Vorschriften der RVO, da das Siebte Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) erst am 01.01.1997 in Kraft getreten ist (Art 36 des Unfallversicherungs-Einordnungsgesetzes, Â§ 219 SGB VII).

Auf Grund der Lohnnachweise, PauschbetrÃ¤ge und einheitlichen BeitrÃ¤ge stellt die BG einen Gesamtnachweis der Versicherten, die im abgelaufenen GeschÃ¤ftsjahr von dem Unternehmen beschÃ¤ftigt worden sind und des anrechnungsfÃ¤higen von ihnen verdienten Entgelts zusammen. Danach berechnet sie den Beitrag, der auf jeden Unternehmer zur Deckung des Gesamtbetrages fÃ¤llt (Â§ 745 Abs 1 RVO). Die HÃ¶he der BeitrÃ¤ge richtet sich nach dem Entgelt der Versicherten und dem Grad der Unfallgefahren in den Unternehmen (vgl Â§ 725 Abs 1 RVO). Gem Â§ 725 Abs 2 RVO sind von den BGen unter BerÃ¼cksichtigung der anzuzeigenden ArbeitsunfÃ¤lle ZuschlÃ¤ge aufzuerlegen oder NachlÃ¤sse zu bewilligen. Das NÃ¤here wird durch Satzung bestimmt (Â§ 725 Abs 2 Satz 4 1.Halbs. RVO).

Die gem Â§ 34 Abs 1 Satz 1 SGB IV erlassene Satzung der Beklagten vom 18.12.1964 â vom Bundesversicherungsamt am 08.03.1965 genehmigt â in der Fassung des 1. bis 20. Nachtrags vom 14.12.1994, genehmigt am 27.01.1995 â hÃ¤lt sich hinsichtlich der Aufbringung und Verwendung der Mittel im Rahmen der gesetzlichen ErmÃ¤chtigung. Die Vorschriften der RVO, Drittes Buch, 2. Teil, 5. Abschnitt Aufbringung und Verwendung der Mittel (Â§Â§ 723 ff) ermÃ¤chtigen in einer Vielzahl von Vorschriften die Vertreterversammlung der Beklagten Grundlagen

fÃ¼r die Beitragsberechnung durch Satzung zu regeln (vgl zB Â§Â§ 725 bis 730 RVO ). Die Beklagte hat daher zu Recht die BeitragshÃ¶he auf der Grundlage ihrer Satzungsbestimmungen errechnet.

Dem Unternehmer ist ein Beitragsbescheid mit der Aufforderung zuzustellen, den Beitrag, auf den gezahlte VorschÃ¼sse zu verrechnen sind, zur Vermeidung der Zwangsbeitreibung bis zum FÃ¤lligkeitstermin einzuzahlen (Â§ 746 Abs 1 RVO). Der Bescheid muss die Angaben enthalten, nach denen der Beitragsschuldner die Beitragsberechnung prÃ¼fen kann (Â§ 746 Abs 2 RVO). Der angefochtene Beitragsbescheid weist die notwendigen Angaben auf, die der KlÃ¤gerin die Ãberprüfung des Bescheides ermÃ¶glichen. HierfÃ¼r genÃ¼gt es, dass der Beitragsbescheid die F a k t o r e n der Beitragsberechnung (nachgewiesene Entgeltsumme, Gefahrenklasse, Umlageziffer, Durschnittsbelastungs- und Eigenbelastungsziffer) enthÃ¤lt (ebenso Lauterbach, Unfallversicherung, SGB VII RdNr 3 fÃ¼r den ab dem Haushaltsjahr 1997 geltenden Â§ 168 SGB VII, der die bisher im Â§ 746 bis 749 RVO enthaltenen Regelungen Ã¼ber den Beitragsbescheid zusammenfasst, aaO RdNr 1). Der Bescheid gibt in den ErlÃ¤uterungen auch Hinweise auf die gesetzlichen Grundlagen der BeitrÃ¤ge fÃ¼r die Sonderumlagen "Ausgleichslast" und "Konkursausfallgeld" (Kaug [Art.3 Â§ 1 Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetz fÃ¼r die Ausgleichslast und die Kaug-Finanzierung Â§Â§ 186 b-d ArbeitsfÃ¶rderungsgesetz]). Die Angabe der bloÃen Faktoren fÃ¼r die Sonderumlagen Rentenlastenausgleich und Konkursausfallgeld genÃ¼gt ebenfalls der BegrÃ¼ndungspflicht im Beitragsbescheid. Die KlÃ¤gerin hat nicht substantiiert vorgetragen, weshalb die Berechnung dieser Faktoren fehlerhaft sein soll. Sie vermutet lediglich eine Rechtswidrigkeit der Berechnungsgrundlagen des Bescheides und begehrt vom Gericht eine allgemeine und umfassende PrÃ¼fung der einzelnen Faktoren, ohne im Einzelnen konkret darzutun, weshalb eine Rechtswidrigkeit bei der Berechnung vorliegen soll. Die Verpflichtung des Gerichts zur AufklÃ¤rung des Sachverhalts (Â§ 103 Sozialgerichtsgesetz [SGG]) wird aber wesentlich dadurch beeinflusst, dass jeder Prozessbeteiligte den Prozessstoff umfassend vorzubringen hat (Bundesverwaltungsgericht [BVerwG] vom 12.09.1972, Juris: KSRE 063060219). Es ist Sache des einzelnen Prozessbeteiligten, dem Gericht den Sachverhalt, aus dem er die fÃ¼r ihn gÃ¼nstigen Rechtsfolgen herleiten will, vollstÃ¤ndig und richtig darzulegen. Hierdurch wird dem Gericht die MÃ¶glichkeit erÃ¶ffnet, die sachdienlichen Beweise zu erheben (BVerwG vom 30.07.1976, Juris: WBRE 002790000 mwN, BVerwG vom 28.06.1985, Juris: WBRE 104148603). Das Gericht braucht nicht bloÃen Vermutungen oder jedem unsubstantiierten Vorbringen der Beteiligten nachzugehen. Ermittlungen sind nur veranlasst, wenn fÃ¼r die behaupteten Tatsachen und ZusammenhÃ¤nge nach den gesamten UmstÃ¤nden des Falles ein Minimum an PlausibilitÃ¤t gegeben ist (Bundessozialgericht vom 02.10.1996, Juris: KSRE 064900718).

Hieran fehlt es vorliegend. Die KlÃ¤gerin hat nicht dargetan, weshalb die einzelnen Faktoren der Beitragsberechnung rechtswidrig zustande gekommen sein sollen. Es gibt nach der Sach- und Rechtslage auch keinerlei Anhalt fÃ¼r eine Rechtswidrigkeit der verschiedenen Faktoren.

Auch die Annahme der KlÃ¤gerin, die Festsetzung eines Jahresarbeitsverdienstes

(JAV) von 108.000,00 DM sei rechtswidrig, ist unzutreffend, da das Gesetz in Â§ 575 RVO die satzungsmÃ¤Ãïge Festsetzung eines hÃ¶heren Betrages als 36.000,00 DM erlaubt.

Die weitere RÃ¼ge der KlÃ¤gerin, die Beitragsgestaltung der Beklagten habe enteignenden Charakter, beruht auf einer Verkennung des Versicherungsrisikos. Der Vergleich von erhaltenen Leistungen zum bezahlten Beitrag berÃ¼cksichtigt nicht das in der Sozialversicherung vom Solidargedanken getragene Versicherungsprinzip. Die KlÃ¤gerin zahlt ihre BeitrÃ¤ge nicht fÃ¼r ihre eigenen UnfÃ¤lle, sondern sie trÃ¤gt solidarisch die Leistungen an andere Versicherte mit.

Die Auffassung der KlÃ¤gerin schlieÃïlich, die Ansammlung von BetriebsvermÃ¶gen und die Bildung von RÃ¼cklagen (Â§Â§ 753 ff RVO) sei nicht nachvollziehbar, ist ebenfalls ein unsubstantiiertes Vorbringen. Der Senat musste deshalb auch insoweit keine Ermittlungen anstellen. Eine Verletzung eines Rechts der KlÃ¤gerin durch die Gestaltung des BetriebsvermÃ¶gens und der RÃ¼cklagen wÃ¤re zudem nur bei einem Ermessensfehlgebrauch der Beklagten denkbar. Denn es steht im pflichtgemÃ¤ÃïEn Ermessen der BG, die Ã¶konomisch sinnvollste FinanzierungsmÃ¶glichkeit festzulegen (Lauterbach aaO Â§ 171 RdNr 4 unter Verweisung auf LSG Hamburg vom 10.03.1999 HV-Info 1999, 3261 ff). Die BGen kÃ¶nnen grundsÃ¤tzlich zu den BetrÃ¤gen, die der Deckung der im abgelaufenen GeschÃ¤ftsjahr entstandenen Aufwendungen dienen, neben einem mÃ¶glichen RÃ¼cklagezuschlag in ihre Umlage auch BetrÃ¤ge fÃ¼r kÃ¼nftig entstehende Aufwendungen einstellen und auf diese Weise Betriebsmittel ansammeln. Welches Verfahren von der BG gewÃ¤hlt wird, liegt in ihrem Ermessen (aaO RdNr 3). Die RÃ¼cklage soll die langfristige LeistungsfÃ¤higkeit der BGen sicherstellen. Es muss die FÃ¤higkeit gesichert werden, alle in der Unfallversicherung in Betracht kommenden Leistungen zu erbringen (aaO Â§ 172 RdNr 4). Die Beschlussfassung Ã¼ber die der RÃ¼cklage zuzufÃ¼hrenden BetrÃ¤ge ist Aufgabe des Vorstandes (vgl Â§ 17 Nr 8 der Satzung). Die Entnahme von Mitteln aus der RÃ¼cklage bedarf in jedem Fall der Genehmigung der AufsichtsbehÃ¶rde (aaO RdNr 16). Die KlÃ¤gerin hat keine Gesichtspunkte vorgetragen, die auf einen Ermessensmissbrauch bei Betriebsmittel und RÃ¼cklage schlieÃïen lassen.

Der Senat musste den von der KlÃ¤gerin beantragten Beweis nicht erheben. Die KlÃ¤gerin hat nÃ¤mlich kein subjektiv Ã¶ffentliches Recht auf Ãïberprüfung der Verwaltungskosten der Beklagten. Auch wenn es zutrÃ¤fe, dass die Verwaltungskosten der Beklagten in einem fÃ¼r die HÃ¶he des Beitrages der KlÃ¤gerin maÃïgeblichen Zeitraum unwirtschaftlich gewesen wÃ¤ren, entstÃ¼nde der KlÃ¤gerin hieraus kein Anspruch auf BeitragsermÃ¤ÃïigUng. Ein etwaiges unwirtschaftliches Handeln der Beklagten im Bereich von Verwaltungskosten kÃ¶nnte nur von den hierzu satzungsgemÃ¤Ãï berufenen Verwaltungsorganen gerÃ¼gt und abgestellt werden (vgl Â§ 7 Satzung).

Die Berufung der KlÃ¤gerin war somit zurÃ¼ckzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 Sozialgerichtsgesetz (SGG).

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision im Sinne des Â§ 160 Abs 2 Nrn 1 und 2 SGG sind nicht ersichtlich.

Erstellt am: 15.08.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024